

Leistungen

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine antragsabhängige Leistungsart im Rahmen des Sozialhilferechts, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sicherstellt.

+ Kurztext

+ Voraussetzungen

+ Verfahrensablauf

+ Erforderliche Unterlagen

+ Fristen

+ Rechtsgrundlage(n)

+ Hinweise (Besonderheiten)

+ Weiterführende Informationen

Angemessenheit von Kosten der Unterkunft

– Allgemeine Information

Das **Bürgergeld** und die **Sozialhilfe** umfassen auch den Bedarf für Unterkunft und Heizung. Dies gilt sowohl für den Bedarf für eine Mietwohnung als auch für selbstbewohntes Wohneigentum.

Zu den Kosten, die für eine **Mietwohnung** berücksichtigt werden, zählen **Grundmiete**, **Nebenkosten** und **Heizkosten**. Bei selbstbewohntem Wohneigentum können Schuldzinsen und Hausgeld berücksichtigt werden. Tilgungsraten werden nur in einigen Ausnahmefällen berücksichtigt.

Im ersten Jahr des Leistungsbezugs werden die Kosten für die Unterkunft grundsätzlich in voller Höhe bei der Berechnung des Leistungsanspruchs berücksichtigt. Danach wird bei Vorliegen unangemessener Kosten geprüft, ob ein Wohnungswechsel wirtschaftlich wäre. In diesem Fall werden die unangemessenen Kosten so lange anerkannt, wie es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Kosten zu senken, in der Regel längstens für sechs Monate. Heizkosten werden auch im ersten Jahr nur berücksichtigt, soweit diese angemessen sind.

Bedarfe für Haushaltsstrom (außer für die Heizung) sind Teil der Regelleistung.

– Wann gilt eine Wohnung als angemessen?

Diese Übersicht zeigt Richtwerte, welche **Wohnungskosten*** in Bocholt in der Regel als angemessen betrachtet werden:

- 1 Person: 425,50 Euro
- 2 Personen: 521,95 Euro
- 3 Personen: 620,80 Euro
- 4 Personen: 747,65 Euro
- 5 Personen: 964,70 Euro
- jede weitere Person: zzgl. 131,55 Euro

*** angemessene Bruttokaltmiete** (Grundmiete zuzüglich kalte Nebenkosten), Stand 2/2024

Ob eine Wohnung im Einzelfall, trotz höherer Bruttokaltmiete, als angemessen angesehen wird, entscheidet das Jobcenter bzw. das Sozialamt. Dies kann beispielsweise bei einer Pflegebedürftigkeit der Fall sein.

– Umzug geplant?

Sofern Sie Bürgergeld oder Sozialhilfe erhalten und einen Wohnungswechsel planen, muss die Übernahme der Unterkunfts- und der mit dem Umzug verbundenen Kosten neu bewertet werden.

Wenn Sie sicherstellen wollen, dass die Unterkunfts-kosten künftig übernommen werden, nehmen Sie **vorab Kontakt zu Ihrem zuständigen Sachbearbeiter** auf. Dort werden Sie zum Verfahrensablauf Wohnungswechsel beraten.

Kontakt

Frau Fortmann

Integration/Soz.Leistungen und Wohnen

Soziales



[E-Mail senden](#)



[+49 2871 953-2326](tel:+4928719532326)

Frau Schottek

Integration/Soz.Leistungen und Wohnen

Soziales



[E-Mail senden](#)



[+49 2871 953-2319](tel:+4928719532319)

Herr Schilderink

Integration/Soz.Leistungen und Wohnen

Soziales



[E-Mail senden](#)



[+49 2871 953-2318](tel:+4928719532318)

Frau Storm

Integration/Soz.Leistungen und Wohnen

Soziales



[E-Mail senden](#)



[+49 2871 953-2314](tel:+4928719532314)

Frau Hetkamp

Integration/Soz.Leistungen und Wohnen

Soziales



Frau Ernten

Integration/Soz.Leistungen und Wohnen

Soziales





E-Mail senden
+49 2871 953-2330



E-Mail senden
+49 2871 953-2331